

Amt Niemegk
Flächennutzungsplan

**Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Absatz 2 BauGB
zum FNP-Entwurf von Januar 2026**

Stand 03. August 2026

1 Verfahrensstand

Mit Beschluss vom 06. September 2022 hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das Amt Niemegk mit den zugehörigen Gemeinden Mühlenfließ, Planetal und Rabenstein/Fläming sowie der Stadt Niemegk eingeleitet.

Zur Fortführung des Planverfahrens hat der Amtsausschuss Niemegk in öffentlicher Sitzung vom 26.01.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung von Januar 2026 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss AMT/BV/054/2026).

Der Entwurf des Flächennutzungsplans (Januar 2026) und seine Begründung mit Umweltbericht sowie weitere Planunterlagen wurden in der Zeit vom 23.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026 auf der Internetseite des Amtes Niemegk veröffentlicht und konnten eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet lagen die Planungsunterlagen zur Einsicht in der Amtsverwaltung Niemegk öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit E-Mail vom 23.02.2026 über die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert und um Äußerung zur Planung gebeten.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Auswertung der Stellungnahmen

Insgesamt wurden 45 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 5 Nachbargemeinden beteiligt. Es gingen insgesamt 24 Stellungnahmen ein, davon 23 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und eine von einer Nachbargemeinde. 14 Stellungnahmen enthielten Anregungen und Hinweisen aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, 10 Stellungnahmen enthielten keine relevanten Hinweise. Die übrigen Beteiligten erklärten ihre Zustimmung zur Planung bzw. werden in ihren Belangen nicht berührt.

Im Ergebnis der Beteiligung wurden die relevanten allgemeinen, fachspezifischen oder redaktionellen Hinweise in den Flächennutzungsplan und seine Begründung aufgenommen. Eine Übersicht über den Stand der Beteiligung sowie der Behandlung der Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zum FNP-Entwurf ist der folgenden Auflistung sowie der anschließenden synoptischen Auswertung zu entnehmen. Die im Rahmen der Beteiligung geäußerten Anregungen und Stellungnahmen werden im Folgenden ausgewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen.

Flächennutzungsplan Amt Niemegk

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Beteiligung und Stellungnahmen

Stand 03. August 2026

lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	beteiligt	Antwort	mit Anregungen + Hinweisen	ohne Anregungen + Hinweise
1	DB Services Immobilien GmbH Liegenschaftsmanagement	23.02.2026			
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Regionalbereich Nord-Ost	23.02.2026	23.03.2026		X
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.02.2026	04.03.2026		X
4	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	23.02.2026	23.02.2026		X
5	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	23.02.2026			
6	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin	23.02.2026	24.03.2026		X
7	Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" (WBV)	23.02.2026	25.02.2026	X	
8	APM Abfallwirtschaft Potsdam Mittelmark GmbH	23.02.2026			
9	Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau"	23.02.2026			
10	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	23.02.2026			
11	Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming"	23.02.2026			
12	WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH	23.02.2026			
13	E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg, Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark	23.02.2026			

lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	beteiligt	Antwort	mit Anregungen + Hinweisen	ohne Anregungen + Hinweise
14	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	23.02.2026	04.03.2026	X	
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost	23.02.2026			
16	Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.02.2026	27.03.2026		X
17	Telefonica Germany GmbH Co. OHG	23.02.2026			
18	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	23.02.2026	23.02.2026		X
19	Brandenburgische Boden GmbH	23.02.2026			
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.02.2026	25.02.2026		X
21	Industrie- und Handelskammer Potsdam, Cottbus oder Ostbrandenburg	23.02.2026	26.03.2026	X	
22	Handwerkskammer Potsdam	23.02.2026			
23	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	23.02.2026			
24	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG)	23.02.2026	02.03.2026		X
25	Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	23.02.2026			
26	Kreishandwerkerschaft Potsdam	23.02.2026			
27	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	23.02.2026			
28	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	23.02.2026			
29	Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	23.02.2026			
30	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL5)	23.02.2026	02.04.2026	X	
31	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	23.02.2026	17.03.2026	X	
32	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	23.02.2026	27.02.2026		X
33	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	23.02.2026			

lfd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	beteiligt	Antwort	mit Anregungen + Hinweisen	ohne Anregungen + Hinweise
34	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	23.02.2026	11.03.2026	X	
35	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Regionalbereich West, Dienststätte Potsdam	23.02.2026			
36	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) - Referat Denkmalpflege - Abt. Archäologie	23.02.2026	25.02.2026	X	
37	Landkreis Potsdam-Mittelmark, FB Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung Fachdienst Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/ Denkmalschutz	23.02.2026	27.03.2026	X	
38	Stadt Treuenbrietzen	23.02.2026			
39	Amt Brück	23.02.2026			
40	Gemeinde Wiesenburg/Mark	23.02.2026	03.03.2026		X
41	Stadt Bad Belzig	23.02.2026			
42	Stadt Lutherstadt Wittenberg	23.02.2026			
43	Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	23.02.2026			
44	Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	23.02.2026			
45	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	23.02.2026	08.04.2026	X	
46	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	23.02.2026	14.04.2026	X	
47	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), - Naturschutz, Abt. Technischer Umweltschutz 2 - Abt. Wasserwirtschaft - Abt. Immissionsschutz	23.02.2026	24.03.2026 23.03.2026 25.03.2026	X X X	
48	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Landkreis Potsdam-Mittelmark	23.02.2026	24.03.2026	X	

Ifd. Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	beteiligt	Antwort	mit Anregungen + Hinweisen	ohne Anregungen + Hinweise
49	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Liegenschaftsmanagement	23.02.2026			
50	Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 18, Liegenschaftspolitik	23.02.2026			
	GESAMT		24	14	10

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
-------------	---	---

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Regionalbereich Nord-Ost <i>Die Flächen des Julius Kühn Instituts (Belziger Str. 4b, 14806 Planetal OT Dahnsdorf – WE 144257 – Flur: 2, Flurstücke 9/1, 9/2 sowie Flur: 1, Flurstücke 60, 63, 64, 65, 66, 81, 82) sind nicht direkt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2026 betroffen, jedoch in unmittelbarer Nähe dazu gelegen. In diesem Zusammenhang könnte in Erwägung gezogen werden, die langfristige Nutzung dieser Flächen für Forschungszwecke durch eine spezielle Schutzkategorie im Flächennutzungsplan sowie in den Bebauungsplänen abzusichern. Insbesondere könnten Aspekte wie Verkehrsanbindungen und Lärmschutz berücksichtigt werden.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen des Instituts werden wie bisher als Bestandteil der bestehenden Mischbaufläche (M) dargestellt. Für eine gesonderte Bauflächendarstellung auf Ebene des FNP besteht kein städtebauliches Erfordernis.
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen <i>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</i> <i>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	
	7. Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" (WBV) (gleichlautende Stellungnahme wie zum FNP-Vorentwurf) 1. An allen Gewässern ist nach § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m Breite freizuhalten. Die Breite gilt jeweils auf beiden Seiten des Gewässers. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sind u.a. im Gewässerrandstreifen verboten. 2. Gewässerrandstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile werden nach § 38 Abs. 3 WHG durch die zuständige Behörde mit einer angemessenen Breite festgesetzt und sollte eine Breite von 5 m betragen. Der Zugang für Maschinentechnik z.B. Traktor muss am gesamten Gewässer gewährleistet bleiben. 3. Nach § 41 Abs. 2 sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. 4. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird empfohlen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mit der Stellungnahme vom 27.02.2025 gegebenen Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur Kenntnis genommen und zur weiteren Ausarbeitung des Plankonzeptes herangezogen. Über den Umgang mit den Hinweisen wurde im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum FNP-Entwurf informiert.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollten im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</i> 5. <i>Neueinleitungen von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber.</i> 6. <i>Neueinleitungen von Wasser in ein Gewässer bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung.</i> 7. <i>Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.</i>	
	14. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (Mail vom 07.03.2025) <i>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) und ONTRAS Gastransport GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der ONTRAS Gastransport GmbH zum FNP-Entwurf (Januar 2026) sind gleichlautend mit den zum FNP-Vorentwurf gemachten Angaben, die im FNP-Entwurf berücksichtigt wurden. Über den Umgang mit den Hinweisen wurde im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum FNP-Entwurf informiert.
	14. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (Schreiben vom 17.03.2026) <i>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</i> <u>Anlagenbetreiber, Hauptsitz</u> <u>Betroffenheit</u> <u>Anhang</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im FNP-Entwurf (Januar 2026) sind die innerhalb des Amtsgebiets verlaufenden Ferngasleitungen (FGL) bereits dargestellt.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)(1) Schwaig b. Nürnberg</i> <i>nicht betroffen</i> <i>Auskunft Allgemein</i> <i>ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig (2)</i> <i>betroffen</i> <i>ONTRAS</i>	
	<i>(1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</i> <i>(2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</i> <i>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</i> Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Flächennutzungsplan des Amtes Niemegk - Entwurf (incl. Landschaftsplan) "Stand Januar 2026" PE-Nr.: 01840/26 Reg.-Nr.: 02101/25 <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <i>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</i> <i>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</i> <u>Weitere Anlagenbetreiber</u>	
		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</i> Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH <i>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</i> <i>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk zu entnehmen):</i> <i>Gastechnische Anlagen (Tabelle ONTRAS siehe PDF)</i> <i>Telekommunikationsanlagen (Tabelle ONTRAS siehe PDF)</i> <i>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Übersichtskarte. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor.</i> <i>(Anlage, Karte ONTRAS hier nicht wiedergegeben)</i> <i>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</i> Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: <i>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</i> <i>2. Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</i>	Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obigen Anmerkungen hingewiesen. Auflagen und Hinweise: Da die Auflagen und Hinweise gleichlautend wie die in der Stellungnahme zum FNP-Vorentwurf sind, wird auf den gebilligten Abwägungsbericht vom Januar 2026 hingewiesen. Über den Umgang mit den Hinweisen wurde im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum FNP-Entwurf informiert.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	3. <i>Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch die Ausweisung folgender Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW)</i> a. <i>VRW 26 Nichel</i> b. <i>VRW 33 Deutsch Bork/Schlalach</i> 4. <i>Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</i> a. <i>Gemäß Abschnitt III/8 (Windenergieanlagen) bedürfen Planung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen ONTRAS-Anlagen der Zustimmung durch ONTRAS.</i> b. <i>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Abstandsnachweis bezüglich der betroffenen Anlagen der ONTRAS zu erbringen ist, sobald die geplanten Standorte der einzelnen WEA festgelegt wurden.</i> 5. <i>Grundsätzlich gilt für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, dass der Schutzstreifenbereich von Anlagen des o.g. Betreibers jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar bleiben muss. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen sind unzulässig.</i> 6. <i>Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</i> 7. <i>Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</i> 8. <i>Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</i> Anhang : ONTRAS – Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen	

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	20. <i>Zentraldienst der Polizei Brandenburg</i> <i>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</i> Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern <i>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur weiteren zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.
	21. <i>Industrie- und Handelskammer Potsdam, Cottbus oder Ostbrandenburg</i> <i>Der Entwurf des neuen Flächennutzungsplans des Amtes Niemegk stellt einen notwendigen Schritt dar, um die veralteten Planwerke an die gegenwärtigen und absehbaren wirtschaftlichen, demografischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen anzupassen. Der Plan formuliert eine strategische Neuausrichtung der räumlichen Entwicklung mit Schwerpunkten auf Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industrieflächen, erneuerbaren Energien sowie verkehrlicher und technischer Infrastruktur. Für die regionale Wirtschaft besitzt die Neuaufstellung hohe Bedeutung, da sie erstmals seit Jahren eine systematische Überprüfung der gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte erlaubt und eine frühzeitige Sicherung künftiger Flächenbedarfe ermöglicht. Innerhalb des rund 22.500 ha umfassenden Amtsgebiets, das durch eine ausgeprägt ländliche Struktur gekennzeichnet ist, kommt der Sicherung geeigneter Gewerbebestände besondere Relevanz zu, da diese in einem engen räumlichen Gefüge aus Schutzgebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Die im</i>	

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Entwurf dargestellte Entwicklungsstrategie trägt dem Erhalt der städtebaulichen Eigenart Rechnung und stellt gleichzeitig eine wirtschaftlich tragfähige Weiterentwicklung sicher, insbesondere durch die gezielte Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche und die Sicherung der ländlich geprägten Nutzungsmischung.</i> <i>Die Innenentwicklungspotenziale im Amtsgebiet sind mit rund 14 ha Bauland begrenzt und überwiegend kleinteilig sowie nur langfristig aktivierbar. Vor diesem Hintergrund ist die Konzentration der Wohnzuwachsflächen auf die Stadt Niemegk folgerichtig. Aus Sicht der Wirtschaft ist jedoch hervorzuheben, dass eine ausreichende Wohnraumverfügbarkeit ein zentraler Standortfaktor ist, um Arbeits- und insbesondere Fachkräfte zu gewinnen und dauerhaft zu halten. Die derzeit vorgesehenen rund 10 ha geplanter Wohnbauflächen liegen unterhalb der im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion zulässigen Entwicklungsmöglichkeiten. Eine vollständige Ausschöpfung dieser Spielräume würde nicht nur die Wohnraumversorgung stabilisieren, sondern zugleich die Attraktivität des Standortes für Neuansiedlungen und die Weiterentwicklung bestehender Betriebe deutlich erhöhen. Auch im Bereich Einzelhandel sollte der FNP durch eine frühzeitige Klärung der Entwicklungsoptionen insbesondere der Nahversorgungsbetriebe konkretisiert werden, um sowohl die örtliche Versorgungssituation langfristig zu sichern als auch Planungssicherheit für investitionsbereite Betriebe herzustellen.</i> <i>Von wachsender Bedeutung ist zudem die touristische Entwicklung. Der Flächennutzungsplan erkennt Tourismus und Erholung als relevanten Standortfaktor an und berücksichtigt Rad- und Wanderwege, den Naturpark Hoher Fläming sowie landschaftliche Erholungsräume. Aus Sicht der Wirtschaft sollte die touristische Infrastruktur jedoch noch deutlicher herausgearbeitet werden. Insbesondere ist eine bessere Anbindung touristischer Achsen an den ÖPNV sowie ihre Berücksichtigung bei der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen zu empfehlen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus – insbesondere im Bereich Gastronomie, Beherbergung, regionaler Dienstleistungen</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Wohnzuwachsflächen</u> Im überarbeiteten FNP-Entwurf (Juli 2026) werden die zulässigen Obergrenzen für Wohnsiedlungszuwachsflächen in den Gemeinden weitgehend ausgeschöpft bzw. im Einzelfall und gemäß Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung auf der Grundlage eines Raumordnungsvertrags (ROV) geringfügig überschritten. Die Darstellungen des FNP umfassen künftig insgesamt 12,2 ha geplante Wohn- und gemischte Bauflächen. Lediglich in der Stadt Niemegk wird der durch EEO und WR eingeräumte Rahmen um knapp 1 ha unterschritten. Dennoch stellt der FNP in der Stadt Niemegk als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung (gemäß Regionalplan Havelland-Fläming) den höchsten Anteil an Wohnzuwachsflächen dar, die zum Teil bereits über aktuell laufende Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich gesichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass damit insgesamt ein ausreichendes Flächenangebot für die Stabilisierung und Entwicklung des Wohnraums und die Attraktivitätssteigerung als Wohn- und Wirtschaftsstandort geschaffen wurde. <u>Tourismus</u> Für den Flächennutzungsplan darstellungsrelevante Standorte der Erholung und der touristischen Infrastruktur sind in den FNP-Darstellungen enthalten. Dies umfasst insbesondere die ausgewiesene Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung (Burg Rabenstein), Campingplätze, Reiterhöfe und Hotelstandorte, Wochenendhausgebiete und Fischzuchtanlagen (Angelteiche). Weitere Standorte sind in den übrigen Bauflächendarstellungen (W, M) vorhanden bzw. realisierbar.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>und Tagesausflugsverkehr – sollte stärker hervorgehoben werden, um dessen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung und Beschäftigung sichtbar zu machen.</i> <i>Ein zentraler Schwerpunkt des Flächennutzungsplans betrifft die gewerbliche und industrielle Entwicklung. Das bestehende Industriegebiet nördlich der Bundesstraße 102 ist weitgehend ausgelastet und lässt kaum Erweiterungsspielräume zu. Gleichzeitig sind kleinere Gewerbestandorte im Amtsgebiet überwiegend in Wohnumfelder integriert und daher für flächenintensive oder emissionsrelevante Betriebe ungeeignet. Der FNP-Entwurf trägt diesem strukturellen Defizit durch die Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen sowie funktionaler Erweiterungsflächen (Nie-G1 bis Nie-G4) Rechnung, die unmittelbar an das bestehende Industriegebiet angrenzen und somit einen räumlich zusammenhängenden, leistungsfähigen Entwicklungsraum schaffen. Diese Flächen sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Amtsgebiets von wesentlicher Bedeutung. Sie ermöglichen Erweiterungen ansässiger Unternehmen, eröffnen Perspektiven für Neuansiedlungen und sichern langfristig die kommunale Steuerbasis, insbesondere durch Gewerbesteuer und Einkommensteueranteile der Beschäftigten. Artenschutzrechtliche Fragestellungen sind im Rahmen der planerischen Abwägung lösungsorientiert zu behandeln, da die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gewerbestandortes für die Region strukturell bedeutsam ist. Ohne zusätzliche Industrie- und Gewerbeflächen besteht das Risiko von Standortverlagerungen, Wachstumshemmnissen und einem Verlust regionaler Wertschöpfung.</i> <i>Verkehrlich ist das Amtsgebiet über die Autobahn A9 und die Bundesstraße 102 grundsätzlich gut angebunden. Bei neuen Infrastrukturmaßnahmen wie der geplanten Ortsumfahrung Niemegk ist jedoch auf eine wirtschaftlich tragfähige, verhältnismäßige und verkehrlich zielgerichtete Umsetzung zu achten. Eine Linienführung mit unverhältnismäßigen Zusatzkosten oder hohen naturschutzrechtlichen Auflagen könnte das Kosten-Nutzen-Verhältnis erheblich verschlechtern, ohne den verkehrlichen Mehrwert entsprechend zu erhöhen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Eisenbahntrasse zwischen Niemegk und Bad Belzig planerisch erhalten bleibt und damit eine langfristige Option zur</i>	Angaben zur Bedeutung des Tourismus und zur touristischen Ausstattung der Amtsgemeinden sind in der Begründung in ausreichendem Umfang wiedergegeben. <u>gewerbliche und industrielle Entwicklung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Planunterlagen ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. <u>Artenschutzrechtliche Fragestellungen</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zeigt vom Grundsatz auf, dass eine artenschutzrechtliche Regelung auf den nachfolgenden Ebenen der Genehmigungsplanung möglich ist. Dabei ist der europäische Artenschutz nach den gängigen Regeln der Umweltplanung zu behandeln und unterliegt nicht der planerischen Abwägung. <u>Ortsumfahrung Niemegk</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung des FNP wird das bestehende Interesse der Stadt Niemegk an der Planung einer Ortsumgehung wiedergegeben. Eine Konkretisierung der Planungsabsichten zur Ortsumgehung erfolgt langfristig und unabhängig vom laufenden FNP-Verfahren. Erst dann werden auch die erforderlichen Prüfungen, Untersuchungen und Planungsschritte eingeleitet.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Reaktivierung bietet. Dies stellt eine wichtige strategische Reserve für eine nachhaltige Verkehrs- und Standortentwicklung dar.</i> <i>Insgesamt bildet der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans eine tragfähige Grundlage für die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Amts Niemegk. Aus Sicht der IHK ist insbesondere die konsequente Sicherung und Erweiterung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie die Ausschöpfung der raumordnerischen Wohnbaupotenziale wesentlich, um die Wirtschaftskraft der Region zu stärken, Arbeitsplätze zu sichern und die Standortqualität im Wettbewerb, um Fachkräfte nachhaltig zu verbessern.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obigen Erläuterungen hingewiesen.
	24. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG) <i>Die Prüfung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) der erneuten Vorlage der o. g. Planvorhaben hat ergeben, dass die grundsätzlichen Aussagen und Hinweise aus der 1. Stellungnahme des LAVG vom 12.03.2025 bzgl. der Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ihre Gültigkeit behalten.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung zum FNP-Vorentwurf hingewiesen. Über den Umgang mit den Hinweisen wurde im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum FNP-Entwurf informiert.
	30. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL5) Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Beurteilung X Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen s.u. Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha Erläuterungen: <i>Zur langfristigen Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung sowie zur Überprüfung und Neuausrichtung der städtebaulichen</i>	Beurteilung, Erläuterungen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur weiteren Ausarbeitung des Flächennutzungsplans herangezogen (s. u.). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGSNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Zielstellungen beabsichtigt das Amt Niemegk einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Amtsgebiet – mit seinen Gemeinden Mühlenfließ, Planetal und Rabenstein/Fläming sowie der Stadt Niemegk – aufzustellen.</i> <i>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 17.04.2025 erhalten. Darin haben wir mitgeteilt, dass die Planungsabsicht im Widerspruch zu Ziel Z 5.5 LEP HR steht. In einem gemeinsamen Termin mit dem Amt Niemegk sowie dem Planungsbüro STADT LAND FLUSS Städtebau und Stadtplanung wurde am 07.01.2026 mitgeteilt, dass landesplanerische Ziele der Raumordnung dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans für das Amt Niemegk mit den Gemeinden Mühlenfließ, Planetal und Rabenstein/Fläming sowie der Stadt Niemegk nicht mehr entgegenstehen.</i> <i>Die potenzielle Siedlungszuwachsfläche "Weg zum am Sportplatz" (Sch-W1) wird größtenteils als Flächen der Innenentwicklung gewertet (südliche der Straße). Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i. S. des LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.</i> <i>Der nördliche Bereich, östlich des rechtswirksamen Bebauungsplans BP "Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach", wird aus raumordnerischer Sicht nicht als Innenentwicklung gewertet. Aufgrund der Inanspruchnahme von bisher nicht für Wohnsiedlungszwecke genutzten Flächen erfolgt eine Anrechnung der auf die dafür eingeräumte Eigenentwicklungsoption gemäß Ziel 5.5 LEP HR. Die Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Mühlenfließ ist damit ausgeschöpft.</i> <i>Die potenzielle Siedlungszuwachsfläche "Bahnhofstr." (Nie-W4) kann als Innenentwicklung im Sinne von Ziel Z 5.5 Abs. 2 LEP HR gewertet werden und ist ohne Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption möglich. Damit ist die Eigenentwicklungsoption für die Stadt Niemegk ebenfalls ausgeschöpft.</i> <i>Die Planung steht dahingehend nicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Die Inhalte unserer Stellungnahme vom 17.04.2025 zum Einzelhandel und den übrigen Wohnsiedlungsflächen gelten weiterhin.</i>	Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung zum FNP-Entwurf (Januar 2026) und der weiteren Ausarbeitung des Plankonzepts hat sich die Sachlage bezüglich der im FNP dargestellten Zuwachsflächen und ihrer Anrechnung auf die landesplanerischen Vorgaben zur Eigenentwicklungsoption (EEO) und zur Wachstumsreserve (WR) geändert. Im Ergebnis wurde die Aufnahme von weiteren potenziellen Zuwachsflächen mit Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie mit der Gemeinsamen Landesplanung (GL) abgestimmt. Anlass und rechtliche Grundlage für die Prüfung weiterer möglicher Zuwachsflächen im LSG stellen das Brandenburgische Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 24.07.2025 und der durch das Gesetz bewirkte neue Absatz 3a zum § 8 BbgNatSchAG, der unter bestimmten Bedingungen die Darstellung von Bauflächen innerhalb eines LSG im FNP erleichtert. Es handelt sich um Flächen, die zum Teil bereits zu Beginn des Aufstellungsverfahrens bzw. der FNP-Erarbeitung als Potenzialflächen identifiziert, geprüft und aufgrund ihrer Lage im LSG „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ nicht weiterverfolgt wurden. Die aktuelle Flächenkulisse potenzieller Zuwachsflächen mit Lage im LSG umfasst Flächen in den Gemeinden Planetal und Rabenstein/Fläming sowie der Stadt Niemegk. In der Gemeinde Mühlenfließ wurden keine weiteren möglichen Zuwachsflächen mit Lage im LSG identifiziert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die EEO-Obergrenze für die Gemeinde Mühlenfließ bereits durch die im FNP-Entwurf (Januar 2026) dargestellten Zuwachsflächen erreicht wurden. Es gelten weiterhin die landesplanerischen Vorgaben des LEP HR bezüglich der Darstellung von Siedlungszuwachsflächen zu Wohnzwecken im FNP nach der Eigenentwicklungsoption (EEO) und der Wachstumsreserve (WR). Da die Obergrenzen der EEO und WR gemeindebezogen zum Stichtag 31.12.2018 für 10 Jahre durch die Gemeinsame Landesplanung (GL) im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) Berlin-Brandenburg aufgestellt / festgelegt wurden, stellte sich die Frage der Darstellung von Zuwachsflächen im aktuellen FNP, dessen Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren erstrecken soll.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung(1) an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.	In Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanung (GL) wurde folgende planerische Vorgehensweise bezüglich der Darstellung von Zuwachsflächen zu Wohnzwecken im FNP vereinbart: Ein raumordnerischer Vertrag (ROV) gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zwischen dem Amt Niemegk und der Gemeinsamen Landesplanung (GL) wird bis zum Feststellungsbeschluss abgeschlossen, in dem eine zeitliche Stufung der EEO-Obergrenzen zunächst bis zum 30.06.2029 und dann ab dem 01.7.2029 vereinbart wird. Im aktuellen Planungszeitraum bis zum 30.06.2029 gelten die bisherigen, gemeindebezogenen Obergrenzen (sog. 1. EEO) für die Inanspruchnahme von Zuwachsflächen zu Wohnzwecken (Wohn- und Mischbauflächen). Wenn durch konkrete Planungen und Vorhaben die jeweilige Obergrenze erreicht wird, dürfen keine weiteren der im FNP dargestellten Zuwachsflächen baulich entwickelt werden. Ab dem 01.07.2029 werden die bis dahin neu festgelegten EEO-Obergrenzen (sog. 2. EEO) gelten, nach denen weitere der dargestellten Zuwachsflächen entwickelt werden können. Durch die Berücksichtigung der aktuellen sowie der mittelfristig, d.h. ab dem 01.07.2029 zu erwartenden EEO-Obergrenzen trägt der geänderte FNP-Entwurf in Verbindung mit dem ROV dem langfristigen Planungshorizont Rechnung. Die für die Stadt Niemegk und ihren Gemeindeteile geltende Wachstumsreserve (WR) wird nicht Gegenstand des raumordnerischen Vertrages, da die WR nicht auf dem LEP HR, sondern auf dem Regionalplan Havelland-Fläming basiert. Im Sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020) wird die Stadt Niemegk als grundfunktionalen Schwerpunkt festgesetzt, für den eine zusätzliche Wohnsiedlungsfläche von 4,1 ha bis 2029 gilt (vgl. LEP HR Z 5.7). Auf der Grundlage des raumordnerischen Vertrags in Verbindung mit dem geänderten FNP-Entwurf (Juli 2026) nebst Begründung kann die Konformität des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus den zuletzt durchgeführten Beteiligungen werden die bisherigen Zuwachsflächen Gar-M1 im OT

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	• <i>Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de.</i> • <i>Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.</i> • <i>Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML(2) ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.</i> • <i>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.</i> <u>Fußnoten</u> (1) <i>Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).</i> (2) <i>Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: https://www.it-planungs-rat.de/beschluss/beschluss-2017-37; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de</i>	Garrey und Rab-M1 im OT Raben, beide Gemeinde Rabenstein/Fläming im überarbeiteten FNP-Entwurfs nicht weiterverfolgt. Es werden nunmehr 12 weitere potenzielle Zuwachsflächen mit Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) im geänderten FNP-Entwurf dargestellt. Alle 12 Flächen dienen der Wohnnutzung, werden als Wohn- oder Mischbauflächen dargestellt und werden der zusätzlichen Eigenentwicklungsoption (EEO) zugeordnet. Außerdem wird die Fläche des Bebauungsplans „PV ehemalige Tonteiche Niemegk“ als Zuwachsfläche und als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung (SOL) aufgenommen. Die neuen Zuwachsflächen werden einer Umweltprüfung unterzogen und im Umweltbericht landschaftsplanerisch behandelt. Es wird auf die Erläuterungen im Kapitel 8 der Begründung zum geänderten FNP-Entwurf sowie im geänderten Umweltbericht hingewiesen. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht / Bindungswirkung / Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden sie zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Formelle Anforderungen an die Verfahrensföhrung werden ebenfalls berücksichtigt.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
31	Landesamt Für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) A Allgemeine Angaben <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</i> B Stellungnahme 1) <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i> Keine. 2) <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</i> Keine. 3) <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</i> Bodengeologie <i>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore sowie sehr mächtige ungenutzte Moore.</i> <u>https://geo.brandenburg.de/?page=Boden---Basisdaten</u> <i>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</i> Hydrologie und Wasserhaushalt <u>Grundwasserversalzung:</u> <i>Dem LBGR liegen Hinweise auf geogen-salinar beeinträchtigtes Grundwasser im nordöstlichen Betrachtungsraum (Umfeld Bereich Nichel, Treuenbrietzen) vor (Übersichtskarte, Anlage). Dieser Hinweis ist bei künftig geplanten</i>	Bodengeologie Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Es wurde die aktuelle Moorbodenkundliche Karte herangezogen und in den Planungen berücksichtigt. Hydrologie und Wasserhaushalt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen des Landschaftsplanes und des FNPs/Umweltberichtes berühren keine tiefliegenden, versalzten Grundwasserleiter. Mit den Planungen werden keine Tiefbohrungen vorbereitet.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Bohrungen, Wasserhaltungsmaßnahmen, Grundwasserabsenkungen, Grundwassererschließungen...zu beachten.</i> <i>Bei konkreten Eingriffen kann es zu bestimmten Auflagen oder Einschränkungen kommen.</i> <u>Artesik:</u> <i>Im Planungsgebiet sind artesisch gespannte Grundwasserverhältnisse bekannt (Übersichtskarte, Anlage). Der genaue Standort sowie weitere Informationen zum angetroffenen Arteser können im Geoportal des LBGR eingesehen werden: https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten.</i> <i>Unter bestimmten geologischen Voraussetzungen können sich im Untergrund artesisch gespannte Druckverhältnisse im Untergrund aufbauen. Eingriffe wie z. B. Bohrungen allgemeiner Art, insbesondere Geothermie-Bohrungen, bergen daher grundsätzlich das</i> <i>Risiko einer Arteserhavarie, wodurch schwerwiegende Schäden entstehen können. Für konkrete Standortprüfungen kann das Dezernat Hydrogeologie des LBGR die möglichen Druckverhältnisse bewerten und einschätzen ob ein Risiko für das jeweilige Bauvorhaben besteht.</i> <i>Bei allen Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort die Möglichkeit artesisch gespannter Grundwasserverhältnisse zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Zudem sind die Handlungsempfehlungen des LBGR zu beachten, die hier heruntergeladen werden können: https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinienmerkblaetter/#</i> <i>Dementsprechend ist bei geplanten Eingriffen in den Untergrund (z. B. Brunnen- oder Erdwärmepfahlbohrungen, Pfahlgründungen etc.) zu prüfen, ob das Antreffen eines Grundwasserleiters mit artesischen Druckverhältnissen zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist abzuwägen, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Hinweise für Bohrarbeiten in Gebieten mit artesischen Grundwasserverhältnissen des LBGR dennoch durchgeführt werden kann oder ob das Risiko einer Arteserhavarie und die damit verbundenen potenziellen Schäden im urbanen Raum überwiegen.</i>	

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<u>Wasserschutzgebiete:</u> <i>Im Planungsraum befinden sich die festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) Linthe, Groß Marzehns und Niemegk (Übersichtskarte, Anlage). Daher sind bei allen Planungen die entsprechenden Einschränkungen, die sich aus den Wasserschutzgebietsverordnungen der WSG ergeben, zu berücksichtigen. Auskünfte über die Grundwasserverhältnisse im Interessengebiet können über den Webservice des LBGR https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten eingeholt werden.</i> Rohstoffgeologie: <i>Es wird darauf verwiesen, dass innerhalb des Planungsbereiches folgende Rohstoffsicherungsgebiete liegen, die der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming für die Erstellung des Regionalplan 3.0 vom LBGR vorgeschlagen wurden: Vorranggebiet Nr. 12 Niemegk/An der Autobahn, Vorranggebiet Niemegk (Ton), Vorbehaltsgebiet Niemegk-Süd (Ton), Vorranggebiet Nr. 15 Linthe West, Vorranggebiet Nr. 16 Linthe 2, Vorbehaltsgebiet Nr. 11 Nichel sowie das Vorranggebiet Nr. 14 Niederwerbig B (Übersichtskarte, Anlage).</i> <i>In Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen als der Rohstoffabbau ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten kommt dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Die aufgeführten Gebiete sind aufgrund ihrer geologischen Beschaffenheit von besonderer Bedeutung für die regionale Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen und sollten nicht durch konkurrierende Nutzungen überplant werden.</i> Altbergbau <i>Nach den beim LBGR vorhandenen Unterlagen liegt innerhalb des Planungsbereiches im nördlichen Teil eine Fläche, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht wird (Altbergbau mit Rechtsnachfolger). Es handelt sich um den ehemaligen Kiessandtagebau Locktow-Ziezow (Betriebsstätten-Nr.: z001) (Übersichtskarte, Anlage).</i>	<u>Wasserschutzgebiete</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grenzen der drei Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb des Amtsgebiets Niemegk sind bereits im FNP-Entwurf dargestellt. Rohstoffgeologie Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Altbergbau Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Nachdem die Wiedernutzbarmachung im erforderlichen Umfang entsprechend des Abschlussbetriebsplanes erfolgt ist, wurde die Bergaufsicht für diesen Tagebau gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) am 22.05.2025 beendet.</i> <i>Nach allgemeiner Erfahrung ist somit nicht mehr damit zu rechnen, dass aus der bergbaulichen Nutzung der Fläche noch Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.</i> <i>Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des ehemaligen Steine- und Erden-tagebaues ist eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen, welche die altbergbaulichen</i> <i>Verhältnisse berücksichtigt. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Böschungen der ehemaligen Tagebaue wird zudem eine geotechnische Standsicherheitsuntersuchung bezüglich des Bauvorhabens empfohlen.</i> <i>Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erd-bauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.</i> <i>Nach den beim LBGR vorhandenen Unterlagen liegt innerhalb des Planungs-bereiches der ehemalige Sandtagebau Niemegk-Krähenberg (Betriebsstätten-Nr.: n005). Da hier kein Abschlussbetriebsplan vorliegt, besteht noch Bergauf-sicht. Das LBGR plant die Sicherung und Sanierung des Tagebaus im Rahmen der Ersatzvornahme, da der ehemalige Bergbauunternehmer insolvent ist.</i> <i>Bei konkreten Bauvorhaben im Bereich mit Ersatzvornahmen hat bezüglich der Zuwegung eine Abstimmung mit dem LBGR zu erfolgen, um ggf. auftretende zeitliche Überschneidungen der Straßenbenutzung zu vermeiden bzw. abzu-stimmen</i> Bergbauberechtigungen/ Erlaubnis <i>Teilweise innerhalb des Plangebietes befindet sich das Feld der Erlaubnis „Els-ter-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Auf-suchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und</i>	Bergbauberechtigungen/ Erlaubnis Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbe-richt herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).</i> <i>Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.</i> <i>Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.</i> <i>Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die</i> <i>Anglo American Exploration Germany GmbH</i> <i>Alfred-Herrhausen-Allee 3-5</i> <i>65760 Eschborn</i> <i>Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt die Inhaberin allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines oder mehrerer bergrechtlicher Betriebspläne, die die vorgesehenen Arbeiten (z. B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreiben.</i> <i>Weiterführende Auskünfte zum Planungsstand können auch bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.</i> <i>Aus Berechtsamtssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.</i> <i>Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.</i> <i>Bergbauberechtigungen/ Bewilligung</i> <i>Teilweise innerhalb des Plangebietes befindet sich das Feld der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Geologie und Rohstoffe Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt.</i> <i>Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von §16 Abs. 5 BBergG gegeben.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grenze des Erlaubnisfeldes Elster-Dahme wird mit Liniensignatur in der Planzeichnung des geänderten FNP-Entwurfs (Juli 2026) dargestellt.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	Die aktuelle Inhaberin der v. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können. Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen. Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen. Bergbauberechtigungen/ Bergwerkseigentum Vollständig innerhalb des Plangebietes befinden sich nachfolgend aufgeführte Konzessionen: • Bergwerkseigentum „Niemegk (31- 0072)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln) berechtigt. Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die SIBA Rekultivierung GmbH Markt 14 23758 Oldenburg i.H.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bergbauberechtigungen/ Bergwerkseigentum Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	• Bergwerkseigentum „Locktow/Ziezow (31- 0094)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die Max Bögl Stiftung & Co. KG Max-Bögl-Str. 1 92369 Sengenthal Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstät-tenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Re-gelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhal-tene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Berg-werkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet. Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesent-liche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Ent-schädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen. Ein Bergwerkseigentum allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. die Aufnahme von Gewinnungsmaßnahmen. Die Durch-führung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung berg-rechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebs-planverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Berg-bauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können. Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen. Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen. Baubeschränkungsgebiet Vollständig innerhalb des Plangebietes befinden sich nachfolgend aufgeführte Baubeschränkungsgebiete:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baubeschränkungsgebiet Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	• <i>das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Ton „BBG Niemegk (7036)“.</i> <i>Begünstigte Unternehmerin der Baubeschränkung ist die</i> <i>SIBA Rekultivierung GmbH</i> <i>Markt 14</i> <i>23758 Oldenburg i.H.</i> <i>Begünstigte Unternehmerin der Baubeschränkung ist die</i> <i>Max Bögl Stiftung & Co. KG</i> <i>Max-Bögl-Str. 1</i> <i>92369 Sengenthal</i> <i>Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.</i> <i>Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.</i> Bohrlochbergbau <i>Im Bereich der Planungsfläche befindet sich die Altbohrung Kb Bg 1/59 (Übersichtskarte, Anlage). Diese ist zunächst bei Erstellung einer Regionalplanung/ Aufstellung Flächennutzungsplan nicht unmittelbar betroffen. Für eine eventuell zu späterem Zeitpunkt stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten: Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss – zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen.</i>	Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Die Flächen des ehemaligen Tonabbaugebiets liegen im Geltungsbereich des aktuellen B-Plans „PV ehemalige Tonteiche Niemegk“ und werden im geänderten FNP als Zuwachsfläche (Nie-S3) dargestellt. Die anvisierte Nutzung für eine PV-FFA war im Abschlussbetriebsplan vorgesehen. Im FNP wird die Fläche als geplante Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (SOL) dargestellt. In der Begründung zum geänderten FNP-Entwurf wird der Hinweis auf die Baubeschränkung aufgenommen. Bohrlochbergbau Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	Steine- und Erdenbergbau 1.) Sand-Tgb. Locktow/Ziezow (z 01) - am 22.05.2025 wurde die Bergaufsicht beendet (vgl. SG „Altbergbau“) 2.) Sand-Tgb. Niemegk/Krähenberg (n 05) - Zuständigkeit Dez. 31 3.) Sand-Tgb. Niemegk an der Autobahn (n 41) - HBP-Zulassung bis 2027 (aber bisher noch kein aktiver Abbau) 4.) Ton-Tgb. Niemegk (n 04) - 2 Abschlussbetriebspläne (in Karte dargestellt) + 1 HBP in Vorbereitung (in Übersichtskarte noch nicht dargestellt) 5.) Sand-Tgb. Nichel (n 06) - aktuell kein gültiger HBP, ein ABP wurde bisher noch nicht erarbeitet, seit 2012 "ruht" der Abbau, derzeit ist die Wiederaufnahme des Abbaus in Planung (neuer HBP-Antrag Ende 2026/Anfang 2027 erwartet) Planfeststellung Bergbau <u>I006 Kiessandtagebau Linthe II</u> Im Planungsbereich des Flächennutzungsplans Amt Niemegk befindet sich der Kiessandtagebau Linthe II (Übersichtskarte, Anlage). Der obligatorische Rahmenbetriebsplan des Kiessandtagebaus Linthe II ist bis 31.12.2032 gültig eine Verlängerung und/oder Änderung durch die Vorhabensträgerin wäre möglich. Durch den Flächennutzungsplan darf es zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Rohstoffgewinnung kommen und der Abbau ist bis zur Grenze der Rahmenbetriebsplanfläche in keiner Weise zu beschränken. Das Bergbauunternehmen ist am Verfahren zu beteiligen. Bergbauunternehmen: FKS Fläming Kies und Sand GmbH Klosterstraße 21 14913 Jüterbog	Steine- und Erdenbergbau Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planfeststellung Bergbau Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen. Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgE-GovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.	Geologie: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Planunterlagen ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen Hinweise: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der FNP wird mit Abschluss des Verfahrens im Format XPlan bereitgestellt.
32.	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) (Schreiben vom 06.03.2025) Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</i> <i>Mit der Neuaufstellung des FNP für das Amt Niemegk mit den zugehörigen Gemeinden Mühlenfließ, Planetal und Rabenstein/Fläming sowie der Stadt Niemegk sollen veränderte Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr in der vorbereitenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Ziel des eingeleiteten Planverfahrens ist die Anpassung der Darstellungen und Inhalte an die fortgeschrittene Entwicklung des Amtsgebiets, die Berücksichtigung und ggf. Beprüfung aktueller Entwicklungsziele der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Niemegk, neuer Planungen und Konzepte sowie die Anpassung an die geltenden bzw. in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Landesentwicklungspläne, Regionalpläne).</i> <i>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen weiterhin keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des FNP.</i> <i>Ich verweise auf meine Stellungnahme im bisherigen Verfahren vom 06.03.2025, Gesch.-Z.: 110-24-518000513/2025-026/001, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme vom 06.03.2025 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen des bisherigen Verfahrens bereits zur Kenntnis genommen. Über den Umgang mit den Hinweisen/das Abwägungsergebnis wurde im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum FNP-Entwurf informiert.
	34. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming FNP 1. Formale Hinweise <i>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 06), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung,</i>	Formale Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Für den Flächennutzungsplan und seine Darstellungen ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</i> <i>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</i> <i>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</i> <i>In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</i> <i>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.</i> <i>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 mit Beschluss-Nr. 02/05/01-1 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus</i>	Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>textlichen und zeichnerischen Festlegungen einschließlich Begründung gebilligt und den Umweltbericht sowie die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, diesen zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absicht dieses Änderungsverfahrens ist, zwei weitere Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. In diesem Verfahren bestand bis zum 27. Februar 2026 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</i> 2. Regionalplanerische Belange <i>Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niemegk sollen die veränderten Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen in der vorbereitenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Als Ziele der Raumordnung wurden die Festlegungen der rechtswirksamen regionalen Teilpläne</i> • Grundfunktionale Schwerpunkte • Windenergienutzung 2027 <i>im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Die Entwicklungsabsichten der Stadt Niemegk als Grundfunktionaler Schwerpunkt sind nachvollziehbar begründet. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind nachrichtlich übernommen worden.</i> <i>Die in Aufstellung befindlichen Ziele des 2. Entwurfs des Regionalplans 3.0 sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</i> <i>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 5.1.2 der Planbegründung aufgeführt. Auch wenn auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet wurde, steht die im FNP vorgesehene Land- und Forstwirtschaft einer möglichen zukünftigen Inanspruchnahme durch eine bergbauliche Nutzung nicht entgegen.</i> <i>Die Vorranggebiete Landwirtschaft werden im FNP vollständig als Fläche für Landwirtschaft berücksichtigt.</i>	Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. 2. Regionalplanerische Belange Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung (2. Entwurf des Regionalplans 3.0)</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielvorgaben und in Abstimmung mit der GL sowie dem Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde das dem Planentwurf zugrunde gelegte Konzept Wohnsiedlungsflächenzuwachs zielkonform überarbeitet. Die Schwerpunktsetzung auf die Stadt Niemegk bleibt davon unberührt.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Der Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung ist gemäß des FNP im Bereich des Grundfunktionalen Schwerpunktes Niemegk und innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu verorten. Hier stehen die Entwicklungsabsichten des Amtes Niemegk in Einklang mit den Belangen der Regionalplanung.</i> <i>Hinweis: Das landesplanerische Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) wird durch den 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 nicht länger räumlich konkretisiert. Die Blockschräffur aus dem LEP HR wird im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 nachrichtlich übernommen. Der Freiraumverbund ist kein Regelungsinhalt der Regionalplanung, sondern ausschließlich der Landesplanung zuzuordnen. Es wird angeregt, die Kapitel 5.1.1 bzw. 5.1.2 entsprechend anzupassen.</i>	<u>Freiraumverbund</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.
	36. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) – Dezernat Bodendenkmalpflege Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich <i>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit 101 Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlagen 1, 2, 3 und 4). (1)</i> <i>Die Bodendenkmale 30175, 30335, 30336, 30338, 30339, 30347, 30350, 30351 stehen unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Bodendenkmale (u.a. Hügelgräber der Urgeschichte und Bronzezeit, bronzezeitliche und slawische Burgwälle, Burgen des deutschen Mittelalters und einen Turmhügel des deutschen Mittelalters). Derartige Strukturen sind im bestehenden Zustand zu erhalten und dürfen in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht verändert werden. Der Schutzstatus ist hier aufgrund des hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswertes, der Ansichtigkeit und der Erlebbarkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Veränderung oder Bebauung (z.B. durch</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Planunterlagen herangezogen. Die Begründung zum geänderten FNP-Entwurf wird um eine Erläuterung des besonderen Schutzstatus der genannten <i>obertägig sichtbaren</i> Bodendenkmale ergänzt. Die „Bodendenkmale in Bearbeitung“ werden in der Planzeichnung zum geänderten FNP (Juli 2026) mit Lagesymbol jedoch ohne Flächenabgrenzung dargestellt. Die im Anhang der Begründung enthaltene Liste der Bodendenkmale sowie der „Bodendenkmale in Bearbeitung“ wird angepasst.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Windkraftanlagen) auszuschließen ist. Um einer eventuellen Sichtbeeinträchtigung vorzubeugen, ist daher ein größtmöglicher Abstand zu ihnen zu halten.</i> <u>Fußnote:</u> <i>(1) Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.</i> <u>Bodendenkmale:</u> <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</i> <i>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht</i>	Allgemeine Hinweise zum rechtlichen Status von Bodendenkmalen sowie zum Umgang mit entdeckten Bodendenkmalen werden zur Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</i> <u>Allgemein:</u> <i>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</i> Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. <u>Hinweise:</u> <i>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</i>	

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</i> <i>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</i>	
	37. Landkreis Potsdam-Mittelmark Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht (schreiben vom 27.03.2026) <i>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</i> <i>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</i> Untere Wasserbehörde <i>Dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Niemegk wird seitens der unteren Wasserbehörde ohne weitere Hinweise oder Anregungen zugestimmt.</i> Untere Abfallwirtschaftsbehörde <i>Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Niemegk gegenwärtig nicht entgegen.</i> Untere Bodenschutzbehörde <i>I. Einwendungen</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Untere Wasserbehörde Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Untere Abfallwirtschaftsbehörde Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Untere Bodenschutzbehörde

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Keine</i> <u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> <i>Keine</i> <u>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> <i>Keine</i> <u>IV. Weitergehende Hinweise</u> <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</i> <i>Für das östlich der Wiesenstraße (Stadt Niemegk) geplante Gebiet „Wohnbaufläche“ wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnen Wiesenstraße - Niemegk" der Stadt Niemegk verwiesen (Stellungnahme 29.02.2024, AZ 00285-24-60 Landkreis Potsdam-Mittelmark).</i> <i>Die Böden östlich der Wiesenstraße sind schwere Schlufftone, die im höchsten Maße verdichtungs- und vernässungsgefährdet sind. Baumaßnahmen sind in diesem Areal nur mit hohem technischen Aufwand realisierbar. Gleichzeitig weisen diese Böden aufgrund ihrer Seltenheit im Landkreis Potsdam-Mittelmark und im Land Brandenburg Archivcharakter auf und sollen gemäß §1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vor Beeinträchtigungen ihrer natürlichen Funktionen sowie ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich geschützt werden.</i> <i>Bei der Weiterführung der Planung auf Ebene des Bebauungsplanes ist eine genaue Erfassung der vorhandenen Böden durch ein fach- und sachkundiges bodenkundliches Kartierbüro zwingend erforderlich. Forderungen und Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden innerhalb B-Plan-Verfahrens gegeben.</i> Untere Naturschutzbehörde <u>A. Einwendungen</u> <i>Flächennutzungsplan ./.. gesetzlich geschützte Biotope</i> <i>Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (im Folgenden: Biotope) führen können,</i>	I. bis III.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. IV. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ wurde bei der Erarbeitung des FNP-Entwurfs berücksichtigt. Untere Naturschutzbehörde <u>A. Einwendungen</u> 1) Flächennutzungsplan / gesetzlich geschützte Biotope Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Als solche Handlungen gelten gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG insbesondere auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung von Biotopen und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, Biotope nachteilig zu beeinflussen. Konflikte infolge der Darstellung von Arten der Bodennutzung im Flächennutzungsplan, die Handlungen vorbereiten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen führen können, sind demgemäß auf der Planebene zu lösen. Das betrifft insbesondere alle in Prüfflächen dargestellten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und dergleichen, die Biotope überlagern. Die biotopschutzrechtlichen Regelungen bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei Genehmigungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 2 BauGB weiterhin Anwendung. In Baugenehmigungsverfahren sind sie gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Werden durch Vorhaben biotopschutzrechtliche Verbote verletzt und liegen weder die erforderliche Ausnahme noch die Befreiung vor, sind sie unzulässig. Das Biotopschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Die Lage, Abgrenzung und Typisierung von Biotopen ist dem vom Landesamt für Umwelt fortlaufend aktualisierten Biotopkataster(1) zu entnehmen. Biotop-Daten des Landschaftsrahmenplans sind wegen fehlender Aktualität nicht mehr zu verwenden.</i> <u>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> Keine. <u>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB. <u>D. Weitergehende Hinweise</u>	Konflikte aufgrund des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotope, insbesondere innerhalb von Änderungsflächen (bzw. Siedlungszuwachsflächen) werden im Rahmen der landschaftsplanerischen Begleitung des Planverfahrens (Umweltprüfung/Umweltbericht) ermittelt. Der Hinweis auf die Verwendung von Biotopdaten aus dem vom Landesamt für Umwelt fortlaufend aktualisierten Biotopkataster wird berücksichtigt. Dem Landschaftsplan und dem Umweltbericht liegen die Biotopdaten des LfU zugrunde. Der Umweltbericht listet in einem eigenen Kapitel mögliche Betroffenheiten einzelner §30-Biotope durch die Aussagen des FNP auf. Hier kann begründet in die Ausnahmegenehmigung geplant werden. B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Der Umweltbericht beinhaltet ein eigenständiges Kapitel zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Entsprechung § 4c BauGB.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	1) <i>Nachrichtliche Darstellungen</i> <i>Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Planungsaussagen und Darstellungen, die naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte betreffen, stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit. Die in der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Niemegk (im Folgenden: FNP) genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Planetal“, „Plane“ und „Plane Ergänzung“ wurden mit Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 1. Februar 2019 „Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg“(2) die Bekanntmachung über die FFH-Gebiete im Land Brandenburg – vom Land vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 278) und die Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben. Die Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit den jeweiligen Grenzen und Erhaltungszielen ist durch Naturschutzgebiets- oder Erhaltungszielverordnungen erfolgt, hier durch die 3. ErhZV und die 21. ErhZV. Im FNP (und im Landschaftsplan) fehlt das gemäß der 21. ErhZV festgesetzte FFH-Gebiet „Baitzer Bach“, DE 3742-301. Das Gebiet ist in den zeichnerischen Darstellungen und der Begründung nachzutragen.</i> 2) <i>Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz</i> <i>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich</i>	D. Weitergehende Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur Fortschreibung der Planunterlagen und zur weiteren Ausarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs herangezogen. Der geänderte FNP-Entwurf sieht nunmehr Bauflächen vor, die innerhalb der Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ liegen. Es handelt sich zum einen um vereinzelt bestehende Bauflächen wie die Flächen entlang der Bergstraße im OT Buchholz, Gemeinde Rabenstein-Fläming. Zum anderen werden weitere Zuwachsflächen mit Lage im LSG aufgenommen. Rechtliche Grundlagen hierfür sind das seit dem 24.07.2025 geltende Brandenburgische Verwaltungsvereinfachungsgesetz und der dadurch neu eingefügte Absatz 3a zu § 8 BbgNatSchAG, der unter bestimmten Bedingungen die Darstellung von Bauflächen innerhalb eines LSG im FNP erleichtert. Von den bestehenden und geplanten Bauflächen mit Lage im LSG befindet sich keine in einem Schutzgebiet nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiet), d. h. weder in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) noch in einem Europäischen Vogelschutzgebiet (Special Protection Area – SPA). Die Hinweise zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Überarbeitung des FNP-Entwurfs (Planzeichnung und Begründung) berücksichtigt. 2) Eingriffsregelung

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich.</i> <i>Der Flächennutzungsplan hat die Funktion einer vorsorglichen Sicherung solcher Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen werden sollen. Dabei enthält der Flächennutzungsplan im Sinne des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen, in denen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft bodenrechtlich verbindlich festgesetzt werden. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können gemäß § 5 Abs. 2a BauGB den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.</i> <i>Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</i> <i>Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</i> <i>In Natura 2000-Gebieten sind keine Ausgleichsmaßnahmen zu planen, weil der Gemeinde dafür die Befugnis fehlt. Für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist gemäß § 5 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das Landesamt für Umwelt, zuständig.</i>	<u>Ausgleichsmaßnahmen im FNP</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenräume des Landschaftsplanes mit Bezug zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wurden dem FNP übermittelt und sind dort dargestellt. Damit werden in der gesamträumlichen Planung Flächen für den Kompensationsbedarf aufgezeigt und berücksichtigt. <u>Natura 2000-Gebieten</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Amt Niemeck plant keine Ausgleichsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten.

SLF

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	Bodendenkmalschutz <i>In den Unterlagen ist eine Liste der bekannten Bodendenkmale im Amtsgebiet Niemegk im Anhang angefügt. Auf der Plandarstellung sind die Bodendenkmale dargestellt, allerdings fehlen Bodendenkmale in Bearbeitung. Diese Bodendenkmale sind auf der Planzeichnung zu ergänzen. Es sind alle Bodendenkmale geschützt, auch wenn sie noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Für die Bodendenkmalliste ist zu beachten, dass die Liste der Denkmale ständig fortgeschrieben wird.</i> <i>Bei folgenden Zuwachsflächen sind die Angaben zum Bodendenkmal zur Bewertung und Nutzungseignung 8.3. sowie bei der Umweltprüfung zu ergänzen (siehe auch 13.2. Bodendenkmale): Diese Planungen liegen ebenfalls im Bereich bekannter Bodendenkmale bzw. grenzen direkt an diese. Für die an bekannte Bodendenkmale angrenzende Flächen ist zu beachten, dass Grenzen der Bodendenkmale nur selten an der Oberfläche erkennbar sind. Die tatsächliche Ausdehnung der bekannten Bodendenkmale in den ausgewiesenen Plangebieten ist bisher nicht konkret ermittelt. Wegen der siedlungsgünstigen Bedingungen vor Ort ist es wahrscheinlich, dass sich die Bodendenkmale über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus auf weitere Bereiche erstrecken. In diesem Fall werden Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmale notwendig.</i> <u>Has-S2 Windpark Mühlenfließ</u> <i>Bodendenkmale bekannt und betroffen; es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig, Angaben ergänzen</i> <u>Nie-W1 Wiesenstraße Ost</u> <i>Grenzt an Bodendenkmal, es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig, Angaben ergänzen</i> <u>Nie-W2 Friedhofstraße Nord</u> <i>Bodendenkmal bekannt und betroffen; es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig, Angaben ergänzen Nie-W3 Friedhofstraße Süd</i> <i>Grenzt an Bodendenkmal, es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig, Angaben ergänzen</i>	Bodendenkmalschutz Die Anregung wird berücksichtigt. Auf Grundlage der Hinweise des BDLAM werden die „Bodendenkmale in Bearbeitung“ in die Darstellungen des geänderten FNP-Entwurfs (Juli 2026) aufgenommen und mit Lagesymbol (ohne Flächenabgrenzung) gekennzeichnet. Die im Anhang der Begründung enthaltene Liste der Bodendenkmale sowie der „Bodendenkmale in Bearbeitung“ wird fortgeschrieben. <u>Bodendenkmale in Prüfflächenbereichen</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmale wurden seitens der Umweltberichtsgutachter mehrmals abgefragt. Es wurden alle zur Verfügung gestellten Denkmale kartografisch und in Listen in den Umweltbericht aufgenommen und berücksichtigt. Da der FNP mit UB die gesamträumliche Planung und der Landschaftsplan die Belange von Natur und Landschaft der nächsten 10 bis 15 Jahre abbilden, ist eine kontinuierliche Fortschreibung mit der ständig wachsenden Denkmalliste nicht möglich. Der allgemein praktizierte Weg ist die die Belange der Denkmalpflege konkret in den nächstfolgenden Ebenen der Planungsdetaillierung zu berücksichtigen. Dies ist im FNP und im Umweltbericht so formuliert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur Fortschreibung der Planunterlagen und zur weiteren Ausarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs herangezogen. Die Hinweise zu den einzelnen Zuwachsflächen in Haseloff, Niemegk bzw. Klein Marzehns werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<u>KIM-W1 Teichstraße Nord</u> <i>Grenzt an Bodendenkmal, es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig, Angaben ergänzen</i> <i>Mit den weiteren Aussagen in den Unterlagen sind die Belange des Bodendenkmalschutzes ausreichend berücksichtigt (Begründung 11.4.; Umweltbericht 2.10., 4.6.).</i> Fachdienst Landwirtschaft <i>Sollten für die Umsetzung des Planvorhabens landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, bittet der Fachdienst Landwirtschaft um frühzeitige Rücksprache mit dem betroffenen Bewirtschafter. Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter erfolgen soll, um eine angemessene Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sicherzustellen.</i> <i>Unter Berücksichtigung des vorgenannten Hinweises liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben vor.</i>	Fachdienst Landwirtschaft Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planumsetzung werden alle Belange berücksichtigt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung verfolgt, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt (§ 1 BauGB). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhielt bzw. erhält die Öffentlichkeit und damit auch von den Darstellungen betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter Gelegenheit sich zu den jeweiligen Entwurfsständen mit Stellungnahmen zu äußern. Die abgegebenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen wurden bzw. werden in die Abwägung eingestellt. Eine direkte Einbindung / An- bzw. Rücksprache während der Planaufstellung ist nicht erforderlich und auf der übergeordneten Planungsebene des FNP auch nicht sachgerecht. Bei den o.a. potenziellen Zuwachsflächen, insbesondere bei denen mit Lage im LSG, handelt es sich teilweise um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch Darstellungen zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans für das Amt Niemegk (Maßnahmen, Flächen für Maßnahmen) werden mitunter auf Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (überlagernde Darstellung). Eine abschließende Zustimmung/Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sichergestellt werden. Entsprechende gesetzliche Anforderungen oder Vorgaben bestehen nicht. Eine konkrete Einbindung / Rücksprache mit den betroffenen Landwirten ist im Rahmen nachgeordneter Verfahren zur Inanspruchnahme (baulich oder

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	Untere Jagdbehörde <i>Keine Äußerung.</i> Fachdienst Gesundheit <i>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Zum o.g. Vorhaben lag die Begründung mit Umweltbericht, Stand Februar 2026, vor.</i> <i>Die Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes ist für eine langfristige Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung sowie zur Überprüfung und Neuausrichtung der städtebaulichen Zielstellungen erforderlich.</i> <i>Im Umweltbericht unter dem Punkt 2.6 Schutzgut Klima wird ausgeführt: “Besonders hervorzuheben sind die Flächen Nie-W1 und Nie-W5, die sich innerhalb einer bedeutenden Kaltluft- und Frischluftschneise befinden. Frisch- und Kaltluftschneisen sind Korridore, die kühle Luft aus dem Umland ins Stadtgebiet transportieren. Eine Bebauung dieser Fläche kann die natürliche Frischluftzufuhr einschränken, was zu einer Verschlechterung der Luftqualität führt. Dies stellt für die Planung einen erheblichen Konflikt dar.”</i> <i>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB umfasst das Schutzgut Mensch auch die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Dabei sind insbesondere die direkten und indirekten Auswirkungen eines Vorhabens auf die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die Erholungsnutzung zu untersuchen. Eine Bewertung soll unter Berücksichtigung landesspezifischer Fachgrundlagen (u.</i>	durch naturschutzfachliche Qualifizierung) anzustreben. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt. Untere Jagdbehörde Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fachdienst Gesundheit Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Frisch- und Kaltluftschneise</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtabwägung sieht das gesamträumliche Plankonzept (FNP) trotz der Hinweise seitens der Umweltplanung (UB) eine Weiterverfolgung der Planflächen Nie-W1 und Nie-W5 vor. Damit werden die im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich besonders unterstrichen und entsprechen den vom FD Gesundheit, für die Ebene der Bebauungsplanung aufgeführten Anforderungen mit Bezug auf den Hitze-/Klimaschutz (<i>Integration von Grünstrukturen wie Stadtgrün, Dach-/Fassadenbegrünung, Umsetzung von Schwammstadt-Prinzipien und Verschattungskonzepten sowie kommunale Hitzeaktionsplanung</i>).

SLF

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Umgebung verändern. „Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt“ (Quelle: Frohmann und Schauppenlehner 2020, S. 276; Veröffentlichung: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Kompetenzzentrum Natur und Energiewende, 2020).</i> <i>Durch geeignete Maßnahmen (Standortwahl, sichtverschattende Anpflanzungen um die Anlagen, Begrenzung der Flächenausdehnung, Mehrfachnutzung) können negativen Auswirkungen reduziert werden. In den konkreten Bebauungsplänen ist dies zu berücksichtigen.</i> <i>Im Umweltbericht unter Punkt 2.5.2.2 wird zum Thema Grundwasser ausgeführt: „Mit der für Wohnbebauung vorgesehenen Prüffläche Nie-W4 weist der FNP zudem eine Fläche aus, die innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone 3 liegt, was eine mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zur Folge haben könnte.“ Trinkwasserschutzzonen dienen dem langfristigen Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag chemischer und organischer Verunreinigungen. Der nachhaltige Schutz der Trinkwasserressourcen dient der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Gesundheitsvorsorge.</i> <i>Die Entwicklung von Wohnbauflächen innerhalb von Trinkwasserschutzzonen der Zone III ist nur unter strikter Einhaltung der geltenden Ge- und Verbote fachlich vertretbar und entsprechend in der Planung zu berücksichtigen.</i> <i>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</i> Fachdienst Verkehrsmanagement <u>Kapitel 2, S. 12</u> <i>Die Linie X2 wurde zum Dezember 2025 eingestellt. Stattdessen fährt die Linie 307 zwischen Niemegk und Lutherstadt Wittenberg.</i> <u>Kapitel 5.2</u> <i>Im Kapitel 5.2 wird sich auf das Kreisentwicklungskonzept 2020 bezogen. Dieses existiert in dieser Form nicht.</i>	<u>Wohnbebauung im Wasserschutzgebiet (Zone III)</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesamträumliche Planung (FNP) verfolgt auch die Ausweisung von Wohngebieten in Trinkwasserschutzzonen. Damit greifen die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen in Entsprechung der Festsetzungen der TWSchutzVO. Die Anforderungen sind im Umweltbericht als Teil der Begründung zum FNP verankert. Es wird auf das Bebauungsplanverfahren „Wohnen Bahnhofstraße – Niemegk“ hingewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der planerische Umgang mit der Trinkwasserschutzzone behandelt. Fachdienst Verkehrsmanagement <u>Kapitel 2, S. 12, Kapitel 5.2 und Kapitel 7.12</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Das erwähnte Leitbild aus dem Jahr 2012 ist nach wie vor gültig, wird derzeit jedoch überarbeitet und soll demnächst beschlossen werden. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat zur Festlegung der Kriterien für den kommunalen ÖPNV einen Nahverkehrsplan mit der Gültigkeit 2025 bis 2029 aufgestellt. Dieser sollte im Kapitel 5.2 aufgenommen werden.</i> <i>Neben dem touristischen Radverkehrskonzept hat der Landkreis im Jahr 2025 auch ein umfassendes Radverkehrskonzept mit Schwerpunkt auf den überörtlichen Radverkehr verabschiedet. Dieses sollte ebenfalls im Kapitel 5.2 aufgenommen werden. Dieses schließt das touristische Konzept mit ein, welches seit 2016 nicht fortgeschrieben wird.</i> <u>Kapitel 7.12</u> <i>Der erste Satz auf Seite 86 ist nicht zutreffend. Es verkehren mehrere Buslinien auf dem Gebiet des Amtes Niemegk und aktuell eine PlusBus-Linie (siehe auch die Aufzählung weiter unten oder Seite 12).</i> <i>Ab dem 01.06.2026 werden alle Buslinien in Aufgabenträgerschaft des Landkreises durch die regiobus Potsdam Mittelmark GmbH betrieben.</i> <i>Wie zu Seite 12 geschildert wurde die Linie X2 zum Dezember 2025 eingestellt. Stattdessen fährt die Linie 307 zwischen Niemegk und Lutherstadt Wittenberg in Aufgabenträgerschaft der NASA.</i> <i>Auf der S. 87 ist vermerkt, dass durch den Regional-Express RE 7 eine stündliche Verbindung zwischen Dessau – Berlin – Lübbenau (Spreewald) – Senftenberg abgedeckt wird. Der RE7 verkehrt jedoch ab Bad Belzig stündlich in Richtung Dessau und zweimal je Stunde nach Berlin/ Senftenberg.</i> Fachdienst Kreisstraßenbetrieb <i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Amtes Niemegk befinden sich die Kreisstraßen K 6918, K 6919, K 6920, K 6922, K 6923, K 6925, K 6927, K 6928, K 6929, K 6930 und K 6932.</i> <i>Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich folgende Hinweise:</i> <i>In der Begründung unter Punkt 7.12 Mobilität und Erreichbarkeit wurde unter dem Punkt Gemeindestraßen darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 22 und 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) Einschränkungen für</i>	Fachdienst Kreisstraßenbetrieb Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Hochbauten und bauliche Anlagen an Landesstraße existieren. Diese Einschränkungen gelten gemäß §§ 22 und 24 BbgStrG auch für Kreisstraßen.</i>	
45.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) <i>Im Planungsgebiet des Flächennutzungsplans liegt das Flurbereinigungsverfahren (FBV) „Ortsumgehung Dahnsdorf“, Verf.-Nr. 100208, das Teile der Gemarkungen Mörz, Dahnsdorf, Lühnsdorf und Niemegk umfasst.</i> <i>Im FBV ist die vorläufige Besitzeinweisung, mit der die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen wurden, am 26.07.2018 erlassen worden. Für alle vorhabenspezifischen Planungen ist der künftige Flurstücksbestand zugrunde zu legen. Das Verfahrensgebiet sowie die neuen Flurstücke des Verfahrens sind unter folgendem Link ersichtlich:</i> https://www.vlf-potsdam.de/verfahren/100208/ <i>Bitte beachten Sie, dass das LELF, als obere Flurbereinigungsbehörde, künftig weiter zu beteiligen ist.</i> <i>Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Klessa, E-Mail: eike.klessa@lflf.brandenburg.de oder Tel.-Nr.: 033201/4588-107.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Für die Darstellungen des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.
46.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR <i>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</i> <i>Gleichzeitig wird auch der Landschaftsplan aufgestellt. Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind in den FNP zu übernehmen. Abweichungen sind zu begründen. Geschützte Biotope sollten als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden dargestellt</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Anforderungen an die Planaufstellung</u> Die Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinden des Amtes Niemegk erfolgt entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbe-

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>werden. Eine Bebauung ist zu vermeiden. Dies betrifft die Flächen Nie-G1, Nie-G2 und Nie-W1. Bei den FFH-Gebieten ist eine Einschätzung vorzunehmen, inwieweit die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden (z. B. Rabenstein Tou/FV). Die Ortsumfahrung Niemegk lehnen wir ab. Es würden wertvolle Naturräume zerstört werden.</i> <i>Bei allen Darstellungen ist schon jetzt zu überlegen, wie die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden können. Dies betrifft die Mischgebiete in Raben und Garrey sowie die Gewerbegebiete in Dahnsdorf. Die Fläche Nie-W5 stellt ein Wohngebiet in einer Waldfläche dar. Wir verweisen darauf, dass zwei Naturschutzverbände beschlossen haben, keinen weiteren Umwandlungsgenehmigungen mehr zuzustimmen („Moratorium“). Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind von Bebauung freizuhalten (z. B. Wohngebiet Nie-W1). Gegenüber dem Vorentwurf wurden die Darstellungen neuer Baugebiete reduziert. Der Plan könnte jetzt besser mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sein.</i>	richt beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Abwägung berücksichtigt. Die Ergebnisse (Bestandsaufnahmen und Bewertungen) des parallel in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans werden in der Umweltprüfung herangezogen. <u>Geschützte Biotope, Gewässerrandstreifen, Wald</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzliche Biotopschutz gilt unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entstehen kraft Gesetzes durch ihre ökologische Wertigkeit. Sie erfordern keine formelle Unterschutzstellungsverordnung wie z.B. ein Schutzgebiet, weshalb für eine pauschale kartografische Darstellung im FNP kein Erfordernis besteht. Konflikte mit geschützten Biotopen wurden auf Ebene des FNP erkannt, wobei das absolute Handlungsverbot nach § 30 BNatSchG erst auf der nachfolgenden Planungsebene (z. B. Bebauungsplan oder Baugenehmigung) greift. Für die angesprochenen, in der Stadt Niemegk geplanten Bauflächen Nie-G1 und Nie-W1 konnte im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt werden, dass eine Konfliktbewältigung im Rahmen nachgeordneter Planungsphasen möglich ist (Biotoperhalt durch Eingriffsvermeidung bzw. Planung in eine mögliche Befreiungslage mit entsprechend adäquatem Ausgleich). Gleiches gilt für die durch Darstellung von Bauflächen im FNP vorbereitete mögliche Inanspruchnahme von Wald. Im Umweltbericht ist eine <i>Überschlägige Einschätzung zum Bedarf an Ausnahmegenehmigungen für § 30 Biotope</i> wiedergegeben • Zuwachsfläche Nie-G1, Altdorfer Weg Nordost Auszug Umweltbericht: <i>„Im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens ist in erster Linie die Integration des Lebensraumes in die Planung anzustreben und dessen Inanspruchnahme somit zu vermeiden. Dies stünde für eine Regelbarkeit im weiteren Planungsverfahren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.“</i> (Seite 37) Im Umweltbericht wird die geplante gewerbliche Baufläche als „konfliktreich“ bewertet. Es wurden Flächenbedarfe für die betroffenen Biotope (Grünland, Gehölze, Staudenfluren) von insgesamt 7,8 ha ermittelt. Für die

lfd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
		betroffenen Fauna wurden ebenfalls Ausgleichsflächenbedarfe ermittelt (Brutvögel: 5,7 ha; Reptilien: 0,9 ha). Für die Fledermäuse sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. • Zuwachsfläche Nie-W1, Wiesenstr. Ost Die Genehmigungsfähigkeit in einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist unter den Bedingungen einer Eingriffsvermeidung in die vorhandene Streuobstwiese bzw. mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und Kompensation durch geeignete ökologische Ausgleichsmaßnahmen möglich. Es wird auf das Bebauungsplanverfahren „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ hingewiesen, in dem auch der planerische Umgang mit dem Gewässerrandstreifen zum Graben geregelt ist. • Nie-W5, Wohnen Am Weinberg Es wird auf das Bebauungsplanverfahren „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ hingewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der planerische Umgang mit dem Wald behandelt. <u>Kompensation</u> Maßnahmen bzw. Flächen für Maßnahmen in ausreichendem Umfang wurden auf der Grundlage des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans in die Darstellungen des FNP-Entwurfs aufgenommen. Alle Flächeninanspruchnahmen durch Zuwachsflächen (Änderungsflächen) wurden einer Umweltprüfung unterzogen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind in einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichts wiedergegeben, darunter auch die Gegenüberstellung des ermittelten Kompensationsbedarfs und des Kompensationspotenzials. Die konkrete Anwendung bzw. Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt für die jeweiligen Planflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. städtebaulicher Satzungen gemäß § 34 BauGB. <u>Ortsumfahrung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
		Auf das bereits langjährig bestehende Interesse des Amtes Niemegk an einer Ortsumfahrung Niemegk wird in der Begründung zum FNP hingewiesen. Eine fachlich noch nicht näher untersuchte und mit den zuständigen Verkehrsbehörden noch unabgestimmte Trassenvariante ist zur Visualisierung der grundsätzlichen Planungsabsicht in einer Abbildung wiedergegeben. Die Vorhaltetrasse ist kein Bestandteil der FNP-Darstellungen. <u>Flächenkulisse Zuwachsflächen</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und der mittelfristig zu erwartenden Fortschreibung des LEP HR wurde das Plankonzept Wohnsiedlungsflächen mit Blick auf die mögliche Aufnahme von Arrondierungen in Ortsrandlage auch innerhalb von LSG überprüft. Im geänderten FNP-Entwurf (Juli 2026) werden in Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanung (GL) sowie mit den zuständigen Fachämtern des Landkreises nunmehr zwölf zusätzliche kleinteilige Zuwachsflächen dargestellt, die unmittelbar an bestehende Ortslagen anschließen und innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Gesetzliche Grundlage dieser Darstellungen sind das seit dem 24.07.2025 geltende Brandenburgische Verwaltungsvereinfachungsgesetz und der durch das Gesetz bewirkte neue Absatz 3a zum § 8 BbgNatSchAG, der unter bestimmten Bedingungen die Darstellung von Bauflächen innerhalb eines LSG im FNP erleichtert. Alle Zuwachsflächen wurden der Umweltprüfung unterzogen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden.
	47. Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) – Abt. T2 – Technischer Umweltschutz 2 <i>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis</i>	

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus den Fachabteilungen Immissionschutz und Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</i> <u>Abteilung Naturschutz</u> Fachliche Stellungnahme <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> <i>Ausführliche Hinweise hatte das LFU in einer ersten Stellungnahme vom 26.3.2025 gegeben, wovon viele in der überarbeiteten Planung berücksichtigt worden sind. Nachfolgende Hinweise beziehen sich auf Inhalte, die bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sind oder sind Anmerkungen neuen Inhalts.</i> 1. Begründungstext vom Januar 2026 FFH-Managementplan (FFH-MP) <i>Auf S. 46 wird formuliert: „Ebenfalls in der Erarbeitung befindet sich der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Hoher Fläming“.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet Hoher Fläming noch zu erarbeiten ist. Die Planung ist noch nicht begonnen.</i> ÖPNV/Buslinien <i>Die ÖPNV Linien sind zu aktualisieren. Die Linie X2 gibt es so nicht mehr.</i> Erholung und Tourismus	<u>Abteilung Naturschutz</u> Fachliche Stellungnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 1. Begründungstext vom Januar 2026 FFH-Managementplan (FFH-MP) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. ÖPNV/Buslinien Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird zur redaktionellen Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen. Erholung und Tourismus

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Es gibt weiterhin eine falsche Einordnung bei den Wanderwegen. Folgendes ist zu berücksichtigen:</i> <i>Es existiert ein regionales Naturpark-Rundwanderwegenetz, das Bestandteil des Wanderwegekonzeptes des Landkreises Potsdam Mittelmark ist. Diese Rundwanderwege sind professionell ausgeschildert.</i> <i>Dazu zählen im Amtsbereich Niemegk:</i> - Bergmolchwanderweg - Grüne Rummel-Wanderweg - Rundwanderwege 40 bis 44 <i>Der Grüne Rummel-Wanderweg und Bergmolchwanderweg gehören somit zu den regionalen Naturpark-Rundwanderwegen, die neben den Burgenwanderweg und E11 (Fernwanderwege) vom LK unterhalten werden.</i> <i>Darüber hinaus existieren örtliche Wanderrouten, die von örtlichen Initiativen ausgeschildert wurden und von diesen gepflegt werden:</i> - Wildkräuterweg Dahnsdorf - Schweinerummel-Wanderweg bei Kranepuhl - Lesesteinweg in Rädigke. Potenzielle Siedlungszuwachsflächen bzw. Steckbriefe Rab-M1 in Raben: <i>Die Hinweise des LfU werden hier nochmals aufgeführt, da die Siedlungszuwachsfläche wiederum im aktuellen Planentwurf enthalten ist.</i> <i>Der FNP-Entwurf schätzt die Fläche Rab-M1 mit „Offenlandschaft hoher Bedeutung“ als bedingt geeignet für eine geplante gemischte Baufläche ein.</i> <i>Die Fläche liegt im Naturpark Hoher Fläming, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in westlicher Dorfrandlage südlich der Dorfstraße. Vom gegenüberliegenden Traditions-Gasthof Hemmerling und der Dorfstraße sind durch die vorhandene unbebaute Fläche weite Ausblicke auf die angrenzende hügelige Landschaft mit Acker und im Hintergrund liegenden Waldflächen möglich. Das Landschaftsbild ist hier intakt. Eine zukünftige Bebauung würde dieses Landschaftserleben unmöglich machen. Auf der gegenüberliegenden</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Planunterlagen herangezogen (Aktualisierung und Ergänzung der Darstellungen von Wander- Rad- und Reitwegen in Plan und Begründung). Potenzielle Siedlungszuwachsflächen bzw. Steckbriefe Rab-M1 in Raben: Die Hinweise werden berücksichtigt. Nach erneuter Abwägung der Stellungnahmen gegeneinander und untereinander sowie nach Überarbeitung des Konzepts Wohnsiedlungsflächen wird die bisherige Zuwachsfläche Rab-M1 nicht weiterverfolgt. Die Fläche wird als Grünfläche im geänderten FNP-Entwurf dargestellt. Die redaktionellen Hinweise werden geprüft und zur Fortschreibung der Begründung mit Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Straßenseite ist die Fläche ebenfalls unbebaut. Sie wird aber bereits jetzt als gemischte Baufläche dargestellt.</i> <i>Im Abwägungsvorschlag wurde argumentiert, dass nach Mitteilung der GL die Fläche der Innenentwicklung zuzuordnen sei und damit in Raben ein wesentliches Potential für die Eigenentwicklung der Gemeinde biete und somit an der Darstellung als geplante Baufläche im FNP Entwurf festgehalten werde.</i> <i>Die GL führt in ihrer Stellungnahme zwar auf:</i> <i>„Die potenzielle Siedlungszuwachsfläche BP "Dorfstr." (Rab-M1) kann noch als Innenentwicklung im Sinne von Ziel Z 5.5 Abs. 2 LEP HR gewertet werden und ist ohne Inanspruchnahme der EEO möglich.“</i> <i>Aber sie führt weiter aus, dass „...diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i.S. des LEP HR nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ ist und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.“</i> <i>In 08.1 Umweltprüfung wird bei der Fläche zur Gesamtbeurteilung der Planfläche in der Spalte „B-Plan, Innenbereichssatzung (§34 BauGB) das Wort „Innenbereich“ formuliert. Das ist missverständlich, da hier nur aufzulisten ist, ob sich die Fläche in einem B-Plan befindet oder Bestandteil einer Innenbereichssatzung ist. Beides trifft nicht zu. Hier muss vielmehr das Wort „keine“ aufgeführt werden.</i> <i>Weiterhin ist anzumerken, dass die Einstufung keiner bzw. einer geringen nachteiligen Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Freizeit, Wohnqualität) nicht korrekt erfolgt ist. Die zukünftige Bebauung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und somit hohe Beeinträchtigungen, da hier negative Auswirkungen auf die Erholung und Wohnqualität zu erwarten sind. Die Fläche Rab-M1 sollte aus oben genannten Gründen als Grünfläche dargestellt und zukünftig nicht bebaut werden.</i> <i>In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Bebauung an der Wittenberger Straße (Raben Flur 3 Flst. 209, 210 und 143/4) das Landschaftsbild in geringerem Maße beeinträchtigen würde. Hier wären durch das Wochenendhausgebiet westlich der Straße ohnehin keine weiten Ausblicke in die Landschaft möglich. Die unbebaute Fläche ist im FNP-Entwurf als</i>	

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Gemischte Baufläche dargestellt und bietet somit Entwicklungspotentiale für zukünftige Wohnbauflächen.</i> 2. 07 Karte FNP Ausschnitte Januar 2026 Tourismus <i>Die ausgeschilderten Wander-, Rad- und Reitwege sind in der Planzeichnung zum FNP weiterhin nicht korrekt dargestellt und entsprechend zu korrigieren. Die Wander-, Rad und Reitrouen können von der Naturparkverwaltung als GIS-shapes digital zur Verfügung gestellt werden. Diese GIS-Daten der touristischen Wegeinfrastruktur können alternativ auch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark – Wirtschaftsförderung/Tourismus, Frau Anika Burmeister, abgefragt werden.</i> <i>Hier einige Beispiele, die aufgefallen sind:</i> - Im Ausschnitt Niemegk fehlen die Rad- und Wanderrouen. - In Lühnsdorf sind teilweise Reitwege mit dem Symbol „Reit“ auf der dargestellten Linie mit abgebildet. Bei den Wanderwegen und Radrouen fehlt neben der vorhandenen linienhaften Darstellung das jeweilige Symbol. Z.B. fehlt an den Kreisstraßen das Symbol R für „wichtiger Radwanderweg“ oder das Symbol W für „wichtiger Fußwanderweg“. Somit kann nicht unterschieden werden, ob es sich um Wander-, Rad- oder Reitwege handelt. - In Kranepuhl ist der Verlauf der wichtigen Radrouen falsch dargestellt: An der Kreisstraße nördlich von Kranepuhl verläuft keine ausgeschilderte Radroute. Die Radroute verläuft von Lühnsdorf kommend, durch Kranepuhl in Richtung Bergholz. Es fehlt auch die Symbolik des Wanderweges mit dem Symbol „W“ (Burgenwanderweg) - In Ziezow sollte noch die linienhafte Darstellung des Reitweges mit dem Symbol „Reit“ ergänzt werden. - In Buchholz ist die Radroute „R“ entlang der Kreisstraße korrekt dargestellt. Allerdings sind die weiteren linienhaften Darstellungen zu den Wanderwegen nicht korrekt abgebildet.	2. 07 Karte FNP Ausschnitte Januar 2026 Tourismus Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Planunterlagen herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	- In Garrey sind die Radrouten nicht vollständig abgebildet. Es fehlt die Strecke nach Zixdorf. Es fehlen die Wanderwege von Wüstemark kommend und auch die nördlichen Wanderwege durch bzw. zur Neuendorfer Rummel. - In Klein Marzehns fehlt der Reitweg. - Durch Neuendorf verläuft der Burgenwanderweg, hier fehlt die Darstellung als Wanderweg. Auch eine ausgeschilderte Radroute führt durch den Ort. - In Raben verläuft auf der Straße nach Grubo keine Wander- oder Radroute. Die Darstellung ist zu korrigieren. - In Rädigke fehlen Wanderwege in der Darstellung, die Radroute ist korrekt dargestellt. - Durch Wüstemark verläuft ein Wanderweg und keine Radroute. Das ist zu korrigieren. - Durch Zixdorf verläuft eine Radroute. Der Verlauf ist einzutragen. 3. Karte 08.2 Umweltanalyse Biotik - In Neuendorf ist südlich des Ortes die ehemalige illegale Abfallablagerung entsiegelt worden. Die Darstellung ist hier veraltet und ist zu aktualisieren. - In Raben ist ein einzeln stehender Bungalow westlich des Zehrendorfer Weges am Waldrand hier als Einzel- bzw. Reihenhausbauung dargestellt, was zu korrigieren ist. - Die ehemalige Badeanstalt in Raben ist als Einzel- bzw. Reihenhausbauung ebenfalls falsch dargestellt. <u>Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2</u> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	3. Karte 08.2 Umweltanalyse Biotik Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Planunterlagen herangezogen (Aktualisierung des Biotoptyps der Fläche in Neuendorf). Das Bungalow westlich der Zehrendorfer Straße im OT Raben entspricht dem Biotyp „Einzel- und Reihenhausbauung“ (vgl. flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) Brandenburg (CIR-Biotoptypen)). Die ehemalige Badeanstalt im OT Raben wird als Grün- und Freifläche dargestellt (vgl. flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) Brandenburg (CIR-Biotoptypen)). <u>Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2</u> Es wird auf die separate Abwägung der Stellungnahmen zum Landschaftsplan hingewiesen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Landschaftsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 05.05.2025 eine Stellungnahme abgegeben.</i> <i>Die darin getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</i> Ergänzend gibt es die folgenden Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) <i>In der Begründung des Landschaftsplanes (S. 47, S. 80) wird die Plane noch als Gewässer II. Ordnung aufgeführt. Das trifft nicht mehr zu. Die Plane ist ein Gewässer I. Ordnung. Demnach obliegen die Pflichten der Unterhaltung nach § 79 (1) Nr. 1 BbgWG dem LfU als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg. In der Begründung des Landschaftsplanes (S. 90) wird für die Plane eine Abweichung vom guten ökologischen Zustand (Klasse 3: mäßiger ökologischer Zustand) angegeben. Tatsächlich gibt der Wasserkörpersteckbrief für die Plane (DERW_DEBB586_44) den ökologische Gesamtzustand des Gewässerkörpers als „unbefriedigend“ und den chemischen Zustand der Plane als „nicht gut“ an. Für den Schlalacher Mühlengraben (DERW_DEBB584846_867) gibt der Wasserkörpersteckbrief den ökologische Gesamtzustand des Gewässerkörpers als „schlecht“ und den chemischen Zustand der Plane als „nicht gut“ an. Landschaftsplan (S. 91): Die Querbauwerk-Steckbriefe des LfU sind über die APW (https://apw.brandenburg.de/LFUBRB.aspx?th=WRRL_1_1_RW%7CWRL_1_1_LW&feature=showNodesInTree%7C%5b%5b239.336%5d,true) einsehbar.</i> <i>Sie dokumentieren Bauart und Zustand der Querbauwerke und informieren über die ökologische Durchgängigkeit der Bauwerke. Sie geben jedoch keinen Einblick über mögliche bzw. geplante Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Diese werden in gesonderten Fachkonzepten erarbeitet. Der Verweis auf konkrete Maßnahmen (Wehr Werdermühle und Forellenzuchtanlage Locktow) ist an dieser Stelle nicht zielführend.</i> Hinweis zur Planzeichnung Die Flächen der Hochwasserrisikogebiete sind in der Planzeichnung berücksichtigt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in „Karte 2 – Wasser“ in der Legende die Titel „Überschwemmungsflächen (HQ100)“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Plane / ökologischer Zustand</u> Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung des Landschaftsplans und soweit erforderlich der Begründung mit Umweltbericht zum FNP herangezogen. <u>Hochwasserrisikogebiete</u>, Bezeichnung im UB und in der Karte 2 - Wasser Der Hinweis wird berücksichtigt.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>und „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ200)“ durch die Bezeichnung „Hochwasserrisikogebiete (HQ100)“ und „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem)“ ersetzt werden sollten.</i> <u>Abt. Immissionsschutz</u> Fachliche Stellungnahme 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens <i>Das Amt Niemegk plant die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) für das gesamte Amtsgebiet. Rechtskräftige FNP existieren derzeit lediglich für die Stadt Niemegk sowie die Gemeinde Planetal, welche jedoch nicht mehr aktuell und zum Teil überholt sind.</i> <i>Zur langfristigen Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung sowie zur Überprüfung und Neuausrichtung der städtebaulichen Zielstellungen beabsichtigt das Amt Niemegk daher, einen neuen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Amtsgebiet aufzustellen.</i> <i>Ziel des eingeleiteten Planverfahrens ist die Anpassung der Darstellungen und Inhalte an die fortgeschrittene Entwicklung des Amtsgebiets, die Berücksichtigung und ggf. Überprüfung aktueller Entwicklungsziele der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Niemegk, neuer Planungen und Konzepte sowie die Anpassung an die geltenden bzw. in Aufstellung befindlichen Ziele.</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Amt Niemegk umfasst alle Flächen der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Niemegk mit ihren jeweiligen Ortsteilen und hat eine Größe von rund 22.500 ha.</i> 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) <u>Rechtsgrundlage</u> <i>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)(1) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche,</i>	Er wird zur inhaltlichen und redaktionellen Fortschreibung der Planungsunterlagen zum Landschaftsplan und soweit erforderlich der Begründung mit Umweltbericht zum FNP herangezogen. <u>Abt. Immissionsschutz</u> Fachliche Stellungnahme 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) <u>Rechtsgrundlage</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm(2). Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm(3) zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft(4). Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie(5) ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</i> <u>Planumfeld</u> <i>Das Änderungsgebiet umfasst das gesamte Amtsgebiet. Die bebauten Bereiche werden dabei (ausgenommen des Stadtgebiets Niemegk, dort überwiegen Wohnbauflächen nach § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO(6)) mehrheitlich als gemischte Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, zu kleinen Teilen als Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), Gemeinbedarfsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) ausgewiesen.</i> <i>Das Amtsgebiet grenzt im Norden an die Stadt Bad Belzig und das Amt Brück, im Osten an die Stadt Treuenbrietzen, im Süden an das Land Sachsen-Anhalt, im Westen an die Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die BAB 9 durchschneidet das Amtsgebiet von Südwesten nach Nordosten, die an den Amtsbereich angrenzenden Flächen sind weit überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, Grün- und Waldflächen, z. T. als Vorranggebiete Windkraft ausgewiesen.</i> <i>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</i> <u>Schutzanspruch</u> <i>Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil1 ergibt sich für die gemischten Bauflächen üblicherweise zu 60 dB(A) am Tag, 45 dB(A) in der Nacht bzw. 50 dB(A) in der Nacht für Verkehrslärm, für die Wohnbauflächen üblicherweise zu 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, für die übrigen Flächen je nach Art der tatsächlichen baulichen Nutzung.</i>	<u>Planumfeld</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Schutzanspruch</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

SLF

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
<u>Fußnoten</u>	(1) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) (2) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) (3) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970) (4) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48- 54/2021 S. 1050ff) (5) Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABI./21, [Nr. 40], S.779) (6) BauNVO- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) (7) GEG- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) (8) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)	

62

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: (Anmerk.: keine Angaben) 4. Weitergehende Hinweise: (Anmerk: keine Angaben jedoch Anlage mit Angaben zu einzelnen Zuwachsflächen; siehe unten) <u>ANLAGE: Tabellenübersicht Konflikt/Bewertung</u> Has-S1 (siehe SN_Landesforstamt_Anlage_25032026 für Planausschnitte) <u>Konflikt</u> <i>Im nördlichen und im südlichen Bereich verläuft die geplante Sonderbaufläche Has-S1 (Solarpark), durch folgende Waldflächen: 141/1129/a7,a6,a9 sowie Waldfläche, Gemarkung Haseloff, Flur 3, Flurstück 39. Diese Flächen sind Wald, nach § 2, LWaldG. Obwohl große Freiflächen vorhanden sind, sollen laut Planung, in den angrenzenden Waldflächen, Waldumwandlungen für Photovoltaikanlagen durchgeführt werden. Dies widerspricht dem Vermeidungsgrundsatz, d.h. Photovoltaikanlagen können an Orten außerhalb des Waldes errichtet werden. Weiterhin ist in der Abteilung 1129 a7, die nicht kompensierbare Waldfunktion 2100 ausgewiesen (erosionsgefährdeter Standort). Die Abteilung 1129 a9 ist zudem als „Gemeinbedarfsfläche“ gekennzeichnet. Diese Fläche befindet sich jedoch im Waldstatus. Die Darstellung ist zu korrigieren.</i> <i>Die Einzeichnung verläuft im Waldrandbereich. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren.</i> <i>Wenn der Randbereich der Waldfläche als Photovoltaikfläche geplant ist, gelten die o.g. Ausführungen auch für diese Flächen.</i> <i>Lediglich die Waldfunktion 2100 ist hier nicht vorhanden.</i> <u>Bewertung</u>	4. Weitergehende Hinweise: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. (siehe unten) <u>ANLAGE: Tabellenübersicht Konflikt/Bewertung</u> Anlage: Tabelle mit Planausschnitten Has-S1, Solarpark Haseloff Südost Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der planerische Umgang mit der Waldthematik wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend gelöst. Der Konflikt auf Ebene des FNP resultiert aus dem bisherigen Generalisierungsgrad der Walddarstellung im angesprochenen Bereich (Abgrenzungen der geplanten Sonderbaufläche Has-S1 sowie angrenzender Waldflächen). Zur Konfliktbewältigung werden die Grenzdarstellungen im FNP eng am rechtskräftigen Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost“ orientiert (Grenzkorrektur entsprechend des „Gegenstromprinzips“). Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Planzeichnung wird die Darstellung im FNP korrigiert, um die Inanspruchnahme von Waldflächen zu vermeiden. Maßstabsbedingte kleinteilige Abweichungen können sich aufgrund der generalisierenden, nicht flurstücksscharfen Darstellungssystematik des FNP ergeben. Der FNP stellt im angesprochenen Bereich keine Gemeinbedarfsfläche dar.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>Die auf dem Luftbild ersichtlichen Flächen sind Wald nach § 2, LWaldG. Da die Möglichkeit besteht, die gesamte Anlage auf den direkt angrenzenden Freiflächen zu errichten, ist es zu vermeiden, Waldflächen in Anspruch zu nehmen (Vermeidungsgrundsatz).</i> <i>Umwandlungen im Bereich der Abteilung 1129 a7 sind zusätzlich ausgeschlossen, da hier die nicht kompensierbare Waldfunktion 2100 ausgewiesen ist. Die Abteilung 1129 a9 ist zudem als „Gemeinbedarfsfläche“ gekennzeichnet. Diese Fläche befindet sich jedoch im Waldstatus. Die Darstellung ist zu korrigieren. Eine Umwandlung ist aus den genannten Gründen abzulehnen.</i> <i>Die Einzeichnung (Anmerk.: Planausschnitt) verläuft im Waldrandbereich. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren. Wenn der Randbereich der Waldfläche als Photovoltaikfläche geplant ist, gelten die o.g. Ausführungen auch für diese Flächen.</i> <i>Lediglich die Waldfunktion 2100 ist hier nicht vorhanden.</i> <i>Eine Umwandlung ist aus den genannten Gründen abzulehnen.</i> Has-S2 (siehe SN_Landesforstamt_Anlage_25032026 für Planausschnitte) <u>Konflikt</u> <i>Die Einzeichnung verläuft im Waldrandbereich und in der Abteilung 141/1130/c auch weiter in den Waldbestand hinein. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren.</i> <i>Sollte eine Umnutzung für Repowering geplant sein, wäre Wald, nach § 2 LWaldG betroffen.</i> <u>Bewertung</u> <i>Die Einzeichnung verläuft im Waldrandbereich und in der Abteilung 141/1130/c auch weiter in den Waldbestand hinein. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren.</i> <i>Sollte eine Umnutzung für Repowering geplant sein, wäre Wald, nach § 2, LWaldG betroffen.</i>	Has-S2, Windpark Mühlenfließ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der planerische Umgang mit der Waldthematik wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend gelöst, der Vermeidungsgrundsatz berücksichtigt. Die Grenzdarstellungen im FNP orientieren sich eng an den geplanten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Repowering Windpark Mühlenfließ“ (1. Änderung) („Gegenstromprinzip“), zur planungsrechtlichen Sicherung von WKA als Repowering Vorhaben. Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Planzeichnung wird die Darstellung im FNP korrigiert, um die Inanspruchnahme von Waldflächen zu vermeiden. Maßstabsbedingte kleinteilige Abweichungen können sich aufgrund der generalisierenden, nicht flurstücksscharfen Darstellungssystematik des FNP ergeben.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<i>In diesem Falle wäre eine Umnutzung des Waldes nicht zustimmungsfähig, da die Windkraftanlagen weit genug vom Wald entfernt sind, um die notwendigen Maßnahmen für das Repowering durchzuführen.</i> Nie-W5 (siehe SN_Landesforstamt_Anlage_25032026 für Planausschnitte) <u>Konflikt</u> <i>Es werden lt. Begründung zum Planentwurf Flächen im Außenbereich beansprucht.</i> <u>Bewertung</u> <i>Hierzu wird auf die Stellungnahme des Forstamtes Potsdam- Mittelmark vom 04.04.2024 zum Vorentwurf des FNP des Amtes Niemegk verwiesen.</i> Nie-S2 (siehe SN_Landesforstamt_Anlage_25032026 für Planausschnitte) (Anmerk: betrifft das südliche Baufeld) <u>Konflikt</u> <i>Für die Errichtung bzw. zum Repowering einer WKA soll Wald neu in Anspruch genommen werden.</i> <u>Bewertung</u> <i>Standorte sind möglichst außerhalb von Waldflächen zu lokalisieren (Vermeidungsgrundsatz).</i> FNP01_Amt- Niemegk_Ausschnitte_01.2026 S. 23 – Raben (siehe SN_Landesforstamt_Anlage_25032026 für Planausschnitte) (Anmerk.: betrifft Wochenendhäuser nördlich der Burg Rabenstein im OT Raben) Flächen als Wald dargestellt	Nie-W5, Am Weinberg Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der planerische Umgang mit der Waldthematik wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend gelöst. Forstrechtliche Anforderungen an die Planung, darunter insbesondere Umfang und Ausgleich der forstrechtlichen Kompensation sind Gegenstand des laufenden Bebauungsplanverfahrens „Wohnen am Weinberg“ bzw. nachgeordneter Verfahren. Die Darstellungen des FNP berücksichtigen den aktuellen Entwurfsstand (Juni 2025) des Bebauungsplans (Gegenstromprinzip). Nie-S2, Repowering Windpark Niemegk Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Planzeichnung wird die Darstellung im FNP korrigiert, um die Inanspruchnahme von Waldflächen zu vermeiden. Maßstabsbedingte kleinteilige Abweichungen können sich aufgrund der generalisierenden, nicht flurstücksscharfen Darstellungssystematik des FNP ergeben. Der planerische Umgang mit der Waldthematik wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend gelöst. FNP, OT Raben hier: Wochenendhäuser nördlich der Burg Rabenstein im OT Raben) Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Planzeichnung wird die Darstellung im FNP korrigiert und eine Sonderbaufläche (Bestand) mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ (WOCH) dargestellt.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
	<u>Bewertung</u> Die Flächen der Flurstücke 121/1, /2, /3, /4 und 272 in der Gem. Raben Flur 3 sind Wochenend- und Ferienhausflächen. Sie besitzen Bestandsschutz aus Bebauung zu DDR-Zeiten. Die Grundstücke sind kein Wald. Die FGK zu 272 wurde angepasst. FNP01_Amt- Niemegk_Begründ_01.2026 S.119, Tabelle 10 (siehe SN_Landesforstamt_Anlage_25032026 für Tabelle) (Anmerk.: betrifft die Tabelle zu den Wohnzuwachsflächen) <u>Bewertung</u> Bei den 3 Flächen in der Gemeinde Rabenstein ist kein Wald betroffen. FNP14_SN_Forstamt_PM_0404202 5_geschwärzt S.2 (siehe SN_Landesforstamt_Anlage_25032026 für Hinweis) (Anmerk.: betrifft Waldfläche und Sonderbaufläche, Bestand (TOU/FV) im Bereich der Burg Rabenstein) Der Hinweis erfolgte im Rahmen der Stellungnahme des Forstamtes PM vom 04.04.2024 zum FNP Amt Niemegk. Änderungshinweis wurde eingearbeitet. FNP01_Amt- Niemegk_Begründ_01.2026 Pkt. 9.5, S.131 (Anmerk. Zitat aus der Begründung zum FNP-VE) <u>Planaussage</u> „Nach Aussage des Landesbetriebs Forst Brandenburg verdrängt die Nutzungsüberlagerung der Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tourismus/ Fremdenverkehr“ im Bereich der Burg Rabenstein die Waldeigenschaft nicht.“ <u>Konflikt</u> Wald erfüllt laut Gesetz zwar auch die Erholungsfunktion, aber eine Sonderbaufläche per se, auch bei Zweckbestimmung Tourismus, stellt ein Eingriff in den Wald dar und bedarf einer Waldumwandlung.	FNP, Tabelle 10, Seite 119 der Begründung hier: Zuwachsflächen in der Gemeinde Rabenstein/Fläming) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur Fortschreibung der Begründung Umweltbericht herangezogen. FNP, Stellungnahme des Forstamtes vom 04.04.2025 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. FNP, Seite 131 Begründung hier: Erläuterung zur Sonderbaufläche im Bereich der Burg Rabenstein Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden zur Fortschreibung der Begründung Umweltbericht herangezogen.

Ifd. Nr.	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STELLUNGNAHMEN	EMPFEHLUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)
<u>Bewertung</u>	<i>Aussage ist zu streichen. Hinweis: Mögliche Fehlinterpretation zu unserer Stellungnahme vom 04.04.2025 S. 3 und 4, Darstellung Sonderplanfläche Tourismus Burg Rabenstein. Darstellung wurde in der Karte richtig angepasst.</i>	